

## Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die Datenverarbeitung durch kirchliche Stellen

### 1.

#### Geänderte Rechtslage durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Mit Urteil vom 16.07.2020 hat der EuGH das zwischen der EU und den USA vereinbarte Datenschutzabkommen „Privacy Shield“ für unwirksam erklärt (Aktenzeichen C-311/18, „Schrems II“).

Der EuGH stellt fest, dass der Beschluss der EU-Kommission zur Angemessenheit des Datenschutzniveaus in den USA ungültig ist. Denn die amerikanischen Behörden können nach dortigem Recht auf aus der EU übermittelte personenbezogene Daten zugreifen. Ein wirksamer Rechtsschutz sei zudem in den USA nicht vorhanden.

Damit ist eine Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die USA auf der Grundlage des EU-US-Datenschutzschields (sog. Privacy Shield) nicht zulässig und die wichtigste datenschutzrechtliche Grundlage für den Datentransfer in die USA ist weggefallen.

Die Gültigkeit der dazu von der EU-Kommission beschlossenen Standardvertragsklauseln wird hingegen bestätigt. Allerdings stellt der EuGH fest, dass bei einer Übermittlung auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln, insbesondere den Standardvertragsklauseln, für die Rechte Betroffener ein Schutzniveau gewährleistet sein muss, das dem in der EU gleichwertig ist. Es obliege dem Verantwortlichen bzw. seinem Auftragsverarbeiter in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Recht des Bestimmungslandes einen angemessenen Schutz gewährleistet.

### 2.

#### Bedeutsamkeit des EuGH-Urteils für Verantwortliche im Sinne des KDG

Die für unsere Diözese zuständige Aufsichtsbehörde, das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/Main, weist darauf hin, dass Verantwortliche und ihre innerhalb der EU ansässigen Auftragsverarbeiter prüfen müssen, ob sie eine durch das EuGH-Urteil betroffene Übermittlung personenbezogener Daten durchführen oder planen. Sei dies der Fall, müsse die Rechtsgrundlage der Übermittlung nach der Maßgabe der Gerichtsentscheidung geprüft und ggf. neu bewertet werden. Wenn die Rechtsgrundlage durch das Urteil entfallen sei und auch keine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden könne, sei die Übermittlung zu unterbinden oder zu beenden.

Bei der Analyse von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sei es hilfreich, zwischen Daten, die zwingend im Bestimmungsland verarbeitet werden müssen (beispielsweise beim Versand einer E-Mail an einen Empfänger außerhalb des EWR), und Daten, die auch (etwa durch einen anderen Auftragsverarbeiter) innerhalb des EWR verarbeitet werden könnten, zu unterscheiden.

### 3.

#### Hinweise für die praktische Umsetzung des Urteils

a) Das Privacy-Shield-Abkommen darf in Datenschutzerklärungen auf der Website und in anderen Datenschutzzinformatoren nicht mehr als Rechtsgrundlage

für Datenverarbeitungen durch US-Dienstleister und Datenübermittlungen in die USA genannt werden.

- b) Bei der Einführung neuer Anwendungen und der Inanspruchnahme neuer IT-Dienstleistungen sollte von vorneherein dafür Sorge getragen werden, dass personenbezogene Daten nicht in den USA verarbeitet werden.
- c) Werden personenbezogene Daten in einem Drittland (= jedes Land außerhalb der EU und des EWR) verarbeitet oder ist eine derartige Verarbeitung beabsichtigt, muss die verantwortliche Stelle für den Einzelfall prüfen, ob das Recht des Drittlandes ein angemessenes Schutzniveau bietet und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Maßnahmen treffen bzw. mit dem Dienstleister vereinbaren.
 

Eine Datenübermittlung in ein Drittland, für das ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, ist datenschutzrechtlich zulässig. Angemessenheitsbeschlüsse gibt es derzeit für: Andorra, Argentinien, Färöer-Inseln, Guernsey, Isle of Man, Israel (eingeschränkt), Japan, Jersey, Kanada (eingeschränkt), Neuseeland, Schweiz und Uruguay.
- d) Findet eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch US-Dienstleister statt oder ist eine solche Verarbeitung geplant, so ist hierfür eine Rechtsgrundlage erforderlich:
  - Einige US-Dienstleister versuchen das Problem der datenschutzrechtlichen Legitimation auf vertraglicher Grundlage zu lösen, indem sie vorformulierte, standardisierte Vertragsunterlagen bereitstellen und zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur in Rechenzentren in Deutschland/der EU sowie Verschlüsselung des Datenverkehrs, garantieren.
 

Ob diese Vorkehrungen im Einzelfall und nach Auffassung der Aufsichtsbehörden tatsächlich ausreichen, um eine datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch US-Dienstleister zu gewährleisten, ist noch nicht abschließend geklärt.
  - Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss noch sonstige geeignete Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau bestehen, kann in Ausnahmefällen eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland unter den in § 41 KDG genannten Bedingungen zulässig sein.
- e) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, wie dies aufgrund des EuGH-Urteils namentlich in Bezug auf die USA der Fall ist, und kann auch keine anderweitige Rechtsgrundlage geschaffen werden, sollten Anbieter in der EU/im EWR beauftragt werden bzw. es sollte nach Möglichkeit ein Wechsel zu solchen Anbietern erfolgen.
- f) Datenübermittlungen ins Ausland müssen auch in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gemäß § 31 KDG eingetragen werden. Dort sollten insbesondere Datentransfers in Länder außerhalb der EU/ des EWR aufgeführt werden.

## 4.

**Bewertung der derzeitigen datenschutzrechtlichen Rechtslage**

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass es ohne ein tragfähiges Abkommen zwischen der EU und den USA oder eine grundsätzliche Regelung auf EU-Ebene nach dem derzeitigen Stand keine völlig zufriedenstellenden Lösungen für die durch das EuGH-Urteil aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Probleme gibt.

Eine durchgehend datenschutzkonforme Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch US-Dienstleister kann in der Regel nur durch rechtlich, organisatorisch und technisch aufwändige Maßnahmen geschaffen werden.

Sollte eine datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen US-Dienstleister mangels Rechtsgrundlage nicht möglich sein, und die verantwortliche Stelle kann oder möchte mit der in Frage stehenden Verarbeitung einen Dienstleister innerhalb der EU/des EWR nicht beauftragen, besteht das Risiko einer Beanstandung durch das Katholische Datenschutzzentrum als Datenschutzaufsicht oder einer Beschwerde durch betroffene Personen.

Hierauf wird insbesondere deshalb hingewiesen, weil Anlass für das Urteil Datenübermittlungen in die USA durch Facebook waren und auch viele andere, z. T. marktbeherrschende US-Anbieter von Social-Media-Kanälen, Cloud-Plattformen, E-Mail- und Messengerdiensten, Office-Anwendungen, Suchmaschinen, Telefon- und Videokonferenzsystemen etc. von dem Urteil betroffen sind.

**Bestellung von Druckschriften/Broschüren**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

**Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls****Nr. 226 Kongregation für den Klerus: *Instruktion* „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“**

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

**Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche****Infotag Pastorale Berufe und Religionslehrer/in (vorbehaltlich einer coronabedingten Absage)**

Infos und Begegnungen rund um die Tätigkeit als Pfarrer, Gemeinde- oder Pastoralreferent/in oder Religionslehrer/in.

- Einblicke in den Berufsalltag
- Infos zu Voraussetzungen
- Infos zu Studien- und Ausbildungswegen

**Termin:** Freitag, 29.01.2021, 10:00–16:00 Uhr

**Anmeldung** bis Freitag, 22.01.2021

**Ort:** Johanneum in Tübingen

**Leitung:** Bernhard Wuchenauer

**Kosten:** keine

**Diözesanstelle Berufe der Kirche**

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: [berufe-der-kirche@drs.de](mailto:berufe-der-kirche@drs.de)

[berufe-der-kirche-drs.de](http://berufe-der-kirche-drs.de)